

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 10.05.2023 - Tagesordnung	Seite 1
II. Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am 11.05.2023 - Tagesordnung	Seite 1
III. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes – Allgemeinverfügung – befristete Einschränkung	Seite 2
IV. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 02.06.2023	Seite 4

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## **I. Bekanntmachung über die 37. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am Mittwoch, dem 10.05.2023, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Viadukt (Schipka-Pass)
2. Städtebauliche Gebietsentwicklung ‚Normand‘  
hier: Information zum Projektstand und Beschluss zum weiteren Vorgehen
3. Franz-Kirrmeier-Straße
4. Wirtschaftsweg zum Thomashof in Speyer Nord
5. Verkehrserprobung Postplatz - Sachstandsbericht zum weiteren Vorgehen
6. Informationen der Verwaltung

#### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

7. Informationen der Verwaltung

FB 5

## **II. Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am Donnerstag, dem 11.05.2023, 18:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Interkommunale Zusammenarbeit - Modellprojekt Vorderpfalz
2. Neubau einer Asylunterkunft auf einer Teilfläche des Bolzplatzes  
„Alte Rheinhäuser Straße“
3. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz  
(PEK-RP), Vorarbeiten zur Antragsstellung

**Telefon**  
(06232) 142383  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
poststelle@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

- Informationen der Verwaltung

## **B) Nichtöffentliche Sitzung**

- Finanzangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Informationen der Verwaltung

FB 1-110

---

### **III. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 und des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 in der jeweils derzeit gültigen Fassung; Sperrung des Berghäuser Altrheins (Gewässer II. Ordnung) für das Befahren mit Kleinfahrzeugen (Booten) mit und ohne Maschinenantrieb**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, erlässt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LWG sowie § 2 Abs. 1 c) der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz folgende

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG - Befristete Einschränkung -**

#### **1. ENTSCHEIDUNGEN**

- 1.1 Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LWG sowie § 2 Abs. 1 c) der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz wird die Ausübung des (erweiterten) Gemeingebrauchs wie folgt eingeschränkt:  
**Das Befahren des Berghäuser Altrheins (Gewässer II. Ordnung) mit Kleinfahrzeugen (Booten) mit und ohne Maschinenantrieb wird auf Flurstück 5217/27 im Bereich östlich von Rhein-km 393,5 ab dem 17. Mai 2023 0:00 Uhr bis zum 20. Mai 2023 24:00 Uhr untersagt.**

##### Hinweis:

Der Berghäuser Altrhein wurde für die gewerbliche Schifffahrt im Zeitraum vom 17. Mai 2023 06:00 Uhr bis zum 20. Mai 2023 20:00 Uhr bereits durch eine Schifffahrtspolizeiliche Anordnung (Az.: 3807 S 312.04/0003-005) gem. § 1.22 RheinSchPV gesperrt.

- 1.2 Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besonders angeordnet.

#### **2. BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 LWG darf jede Person unter Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ein natürliches oberirdisches Gewässer u.a. zum Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb benutzen. Der Gemeingebrauch für den Berghäuser Altrhein wurde darüber hinaus nach § 22 Abs. 3 LWG i.V.m. der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.05.2023

Seite 2

Rheinhausen-Pfalz für das Befahren mit Kleinfahrzeugen mit eigenem Antrieb erweitert.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWG kann die zuständige Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten.

Die Zuständigkeit der SGD Süd als obere Wasserbehörde für den Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 98 Abs. 3 S. 2 LWG.

Während der Anlandung des U-Bootes U 17 für das Technik Museum Speyer wird der oben beschriebene Bereich des Berghäuser Altrheins mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 4 LWG befahren.

Der Berghäuser Altrhein (Gewässer II. Ordnung) wird im Zuge der Naherholung und des Freizeitsports rege von Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb genutzt. Während der Verladung des U-Boots U 17 auf einen Tieflader zwischen dem 17. Mai 2023 und dem 20. Mai 2023 muss ein einwandfreier Ablauf sichergestellt sein. Da die Wasserfläche sehr beengt ist, kann es zu einer gegenseitigen Behinderung des Pontons und den auf dem Berghäuser Altrhein fahrenden Kleinfahrzeugen kommen, in deren Folge Störungen und Unfälle nicht auszuschließen sind. Die Sicherheit des Bootsverkehrs auf dem Berghäuser Altrhein ist ohne die Einschränkung des Gemeingebrauchs in diesem Zeitraum nicht gewährleistet.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Berghäuser Altrhein geeignet, erforderlich und angemessen und auf den für eine sichere Anlandung und Verladung unbedingt notwendigen Zeitraum befristet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Sicherheit zum Schutz vor Behinderungen und Gefährdungen notwendig. Die Abwicklung der Anlandung und Verladung des U-Boots U 17 für das Technik Museum Speyer ist bereits vollständig geplant. Ein Hinausschieben auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Rechtsbehelfsbelehrungsfrist ist nicht möglich, folglich ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO notwendig.

### **3. HINWEISE**

3.1 Die komplette Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Wstr. in Zimmer 135 aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden, ebenso sind die genannten Unterlagen im Internet auf der Website der SGD Süd veröffentlicht.

3.2 Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 11 LWG i.V.m. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### **4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.05.2023

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:  
[sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

-----  
<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

#### Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße gestellt werden.

SGD Süd

---

#### **IV. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Kann eine gedämmte Außenwand noch atmen?**

Es gibt immer wieder Hausbesitzer, die von einer Außenwanddämmung absehen, weil sie der Meinung sind, dass dann die Wände nicht mehr atmen könnten. Sie verzichten damit auf eine effektive Maßnahme zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs aufgrund eines immer noch verbreiteten Vorurteils. Die Behauptung, dass Wände atmen können -also zum Luftaustausch im Haus beitragen- ist schlichtweg falsch. Dies wurde schon 1928 von dem Physiker Raisch widerlegt. Eine massive verputzte Wand ist luftdicht und kann nicht im Sinne eines Luftaustauschs atmen. Eine notwendige Lüftung findet nur durch regelmäßiges Öffnen von Fenstern und Türen oder über eine Lüftungsanlage statt. Das einzige, was sich im Winter durch die Wände nach draußen bewegt, sind etwa 1 bis 2 % des Wasserdampfes, der sich in der Innenraumluft befindet. Für ein gutes Raumklima ist diese geringe Menge nicht relevant. Insgesamt müssen während der Heizperiode 1.000 bis 2.000 Liter Feuchtigkeit in einem Einfamilienhaus durch die Lüftung nach draußen transportiert werden.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 05.05.2023

Wie viel Energie Sie mit einer Wärmedämmung einsparen können und was hinsichtlich des notwendigen Luftaustauschs zu beachten ist, erläutern Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 02.06.2023 von 09.00 bis 13.30 Uhr** Sprechstunde **in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche **sind kostenlos**. Anmeldung unter 06232/14-0.

### Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

### Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 05.05.2023



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet**  
**unter der Adresse:** <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 05.05.2023

Seite 5